

Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände



08.10.2026

Stellungnahme

Bundesvereinigung
der kommunalen Spitzenverbände
Hausvogteiplatz 1, 10117 Berlin
Telefon 030 37711-0

Entwurf eines Haushaltsbegleitgesetzes 2027

Die kommunalen Spitzenverbände bedanken sich für die Möglichkeit, zum oben genannten Gesetz Stellung zu nehmen, ebenso wie für die Einladung zur öffentlichen Anhörung. Gerne nehmen wir die angebotenen Beteiligungsmöglichkeiten wahr.

Einleitend stellt der Gesetzentwurf fest: „Um Freiheit, Frieden und Wohlstand in unserem Land langfristig zu sichern, setzt die Bundesregierung weiterhin auf Investitionen, Strukturreformen und Konsolidierung.“ Die kommunalen Spitzenverbände sehen es als ihre Pflicht an, in diesem Zusammenhang eindringlich darauf hinzuweisen, dass die Sicherung von Frieden, Freiheit und Wohlstand zwingend voraussetzt, dass alle staatlichen Ebenen ausreichend Finanzmittel haben, um ihre Aufgaben erfüllen zu können. Die kommunale Ebene ist derzeit allerdings weit davon entfernt ist, auch nur annähernd ausreichend Finanzmittel für ihre originären und zugewiesenen Aufgaben zur Verfügung zu haben. Vielmehr geht die historische kommunale Finanzkrise nunmehr in ihr drittes Jahr. Bund und Länder haben bislang nicht zu erkennen gegeben, dass sie ernsthaft daran arbeiten, die kommunale Finanzkrise aufzulösen. Die Finanzkrise wird insbesondere durch einen Anstieg von Ausgabeverpflichtungen verursacht, auf die die Kommunen selbst keine Einflussmöglichkeiten haben. Zu nennen sind z. B. die Eingliederungshilfe, die Kinder- und Jugendhilfe oder auch die Hilfe zur Pflege. Daher bekräftigen die Kommunen auch an dieser Stelle ihre Forderung nach einer Soforthilfe, die zurückgefahren werden kann, sobald Maßnahmen greifen, die das strukturelle Finanzierungsdefizit reduzieren. Diese Soforthilfe muss noch im Bundeshaushalt 2027 eingeplant werden. Die kommunalen Spitzenverbände sind allerdings bei den Beratungen zum Entwurf des Haushaltsgesetzes 2027 – anders als beim vorliegenden Haushaltsbegleitgesetz - nicht formal eingebunden, obwohl die kommunale Betroffenheit weitaus größer ist als beim Haushaltsbegleitgesetz.

Das Haushaltsbegleitgesetz weist an zwei Stellen besondere Bezüge zu kommunalen Belangen auf:

Artikel 6 - Änderung des Klima- und Transformationsfondsgesetzes

Die Energie- und Wärmewende kann in den Kommunen – auch unabhängig von der kommunalen Finanzkrise – nur dann umgesetzt werden, wenn verlässliche regulatorische Rahmenbedingungen und eine bedarfsgerechte Finanzierung durch Bund und Länder sichergestellt werden. Der Klima- und Transformationsfonds muss daher auf Zukunftsinvestitionen

ausgerichtet sein. Konsumtive Maßnahmen sind aus dem Kernhaushalt zu finanzieren. Die vorgesehene Gesetzesänderung entspricht nicht diesen Anforderungen und wird daher abgelehnt.

Artikel 9

Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch

Die neuen Regelungen zur Neufestsetzung der Regelbedarfsstufen im SGB XII sind für die Kommunen aufgrund ihrer Funktion als örtlicher Träger (Regelfall) und überörtlicher Träger (je nach Land unterschiedlich) der Sozialhilfe relevant. Die vorgeschlagene Neuregelung wird inhaltlich nicht angegriffen.